

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftlich-technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V.“ (WTA e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in München. Er ist seit dem 22.06.1977 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München eingetragen (VR 9062).
- (3) Die Satzung des WTA kann auch in andere Sprachen übertragen werden. Rechtsgrundlage bleibt jedoch der deutsche Text.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Forschung und deren praktische Anwendung auf dem Gebiet der Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege zu fördern und praktische Erfahrungen zu verbreiten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein enthält sich jeglicher Maßnahmen, die den übergeordneten Zielen der Mitglieder-Gemeinschaft entgegenstehen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für besondere Leistungen kann der Vorstand Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

- (3) Die Ausführung der Tätigkeiten des Vereins kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.

Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage sind, sich für die Aufgaben des Vereins aktiv einzusetzen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, auch öffentliche Institutionen, Verbände und Unternehmen, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie haben alle Mitgliedsrechte, jedoch mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes in der Mitgliederversammlung.

- (2) Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht § 3 dieser Satzung etwas anderes bestimmt.

Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu, in allen zum Aufgabenbereich des Vereins gehörenden Angelegenheiten Unterstützung in Anspruch zu nehmen und an den Arbeiten sowie den Einrichtungen des Vereins teilzuhaben.

Jedes Mitglied hat Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und an rechtswirksam zustandegekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Organe zu halten und alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken könnte.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die über den Antrag getroffene Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Tod eines Einzelmitgliedes,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste ,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fällig gewordener Beiträge oder Umlagebeträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die rückständigen Beträge nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Für ausgeschiedene Mitglieder bleiben Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat,
der erweiterte Vorstand
die Fachreferate,
die regionalen Gruppen.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Geschäftsführer und weiteres notwendiges Personal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vereinbart werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertretung beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss spätestens 6 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben sein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 20% der Mitglieder oder von den Leitern von mindestens drei Fachreferaten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied des Wahlausschusses übertragen werden.
- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. In der Regel obliegt die Protokollführung dem Schriftführer.
- (5) Wahlen und Beschlussfassung erfolgen gem. § 13 dieser Satzung. Alle Wahlergebnisse, Beschlüsse und auch der sonstige Versammlungsverlauf sind allen Mitgliedern zumindest in Form eines abgekürzten Ergebnisprotokolls unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und ggfls. von Umlagen;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Ziff. 3 der Satzung).

- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern die nachträglich gestellten Anträge durch Tischvorlage bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm gehören vier Personen an, nämlich:
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende (Stellvertreter),
 - der Schriftführer und
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder von dem 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand i. S. von § 26 Abs. 2 BGB).

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor, und es gilt im übrigen intern (also nicht zur Eintragung in das Vereinsregister bestimmt), dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei der Vertretung des Vereins zu berücksichtigen sind.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der

Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Eilfällen kann die Frist zur Einladung auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder auf ähnliche Weise erfolgen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder in eiligen Fällen fernmündlich herbeigeführt werden.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Festlegung von Richtlinien für die Führung des Vereins;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Anstellungs- bzw. Arbeitsverträgen;
 - f) Bildung von Arbeitsausschüssen für die Behandlung von Detailfragen;
 - g) Beschlussfassung über der Mitgliederversammlung vorzuschlagende Ehrenmitgliedschaften;
 - h) Satzungsmässige Mitwirkung bzw. Beschlussfassung bei Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über die weitere Behandlung der dem Vorstand vom Sprecher der Referatsleiter vorgelegten Ergebnisse von Arbeitsgruppen;
 - j) Festlegung von Richtlinien für die Führung von Fachreferaten in Übereinstimmung mit dem Beirat;
 - k) Beschlussfassung über einen eingereichten Antrag auf Gründung einer regionalen Gruppe;
 - l) Beschlussfassung über die weitere Behandlung der dem Vorstand vom Sprecher der 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen vorgelegten Tätigkeitsberichte.
 - m) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung gemäß § 2 Ziff. 3.
- (5) Der Vorstand lädt mindestens zweimal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem erweiterten Vorstand ein.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Leitern der Fachreferate und den 1. Vorsitzenden der regionalen Gruppen, oder deren Stellvertreter. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bei Grundfragen der Facharbeit des Vereins. Die Aufgaben des Beirates werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Der Beirat soll in der Regel mindestens einmal jährlich auf Einladung des Sprechers oder seines Stellvertreters unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zusammentreten.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der WTA e.V. und den Mitgliedern des Beirates.

Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes werden in einer gesonderten Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

§12

Die Fachreferate

Für die wissenschaftlich-technische Arbeit des Vereins sind Referate nach Beschluss des Vorstandes einzurichten. Die Referate werden von Referatsleitern geführt, die von den Mitgliedern der betreffenden Referate für jeweils 2 Jahre gewählt werden.

Die Referate arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins fachlich selbständig, jedoch unter Berücksichtigung von Entscheidungen des Vorstandes. Nach außen wirken die Referate nur mit Zustimmung des Vorstandes. Die Referatsleiter beraten und unterstützen den Vorstand fachlich durch Vorlagen und Anträge.

Die Tätigkeit der Referate wird in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 13

Regionale Gruppen

WTA-Mitglieder einer Region oder eines Landes können sich nach Genehmigung durch den Vorstand zu einer regionalen Gruppe zusammenschließen. Die Satzung einer regionalen Gruppe ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Zu den Aufgaben dieser Gruppen zählen das Veranstalten von regionalen Seminaren und das Anpassen von WTA-Merkblättern an regionale Gegebenheiten bzw. das Übersetzen dieser Texte. Angepasste Texte und Übersetzungen müssen durch die WTA e.V. genehmigt werden. Regionale Gruppen bemühen sich um einen engen Kontakt zu örtlichen Forschungsstellen und Behörden.

Weitere Aufgaben können in einem WTA-Dokument formuliert werden. Das WTA-Dokument ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Wahlen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht § 15 andere Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben stets unberücksichtigt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes 1/3 der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erzielt, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

§ 15

Beiträge, Umlagen und Spenden

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Finanzmittel werden durch die Mitglieder in Form von Beiträgen, Umlagen oder Spenden aufgebracht. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen.

Die WTA e.V. zieht die Jahresbeiträge aller Vereinsmitglieder ein. Der erweiterte Vorstand legt in einer gesonderten Vereinbarung fest, welcher Teil der Beiträge den Zweigvereinen zur Verfügung gestellt wird.

Spenden und alle anderen Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemeinnützig verwendet werden.

Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß, mit Abschluss zum Kalenderjahr, Buch zu führen. Die Verwendung der Vereinsmittel wird jährlich spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft und mit einem Entlastungsvermerk testiert.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung selbständig Bericht.

§ 16

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und im übrigen auch nur mit mindestens 25 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sofern die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten ist, muss unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl

der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der weiteren Einladung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Internationale Vereinigung – ICOMOS
Geschäftsstelle Deutschland
Hofgraben 4, 80539 München 22

oder an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere gemeinnützige Organisation.

Diese Satzungs-Neufassung wurde am 9. März 2000 durch die Mitgliederversammlung in München beschlossen.

